Erläuterungen
zur Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie vom 27. Oktober 2020 (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie, SG 819.879) Stand: 6. Januar 2021

1. Ausgangslage

Die am 27. Oktober 2020 verabschiedete COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie wurde mit Beschluss des Regierungsrats vom 17. November 2020 in verschiedenen Punkten konkretisiert, und der Kreis der berechtigten Unternehmen wurde um Betriebe der Reisebranche, der Schaustellerbranche und der Marktfahrerbranche erweitert. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 wurde der Kreis der berechtigten Unternehmen um Kongressorganisationsunternehmen, Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen erweitert.

Der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen wird nun zusätzlich erweitert um produzierende Zulieferunternehmen von Gastronomie- und Hotelbetrieben in Basel-Stadt sowie Unternehmen, die Freizeiteinrichtungen betreiben, die aufgrund der COVID-19 bedingten Umsatzeinbussen jeweils ebenfalls in Schwierigkeiten kommen, weiterbestehende Fixkosten tragen zu können.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 2 Kreis der Berechtigten

Fassung vom 17. November 2020	Neue Fassung
[1] Beitragsberechtigt sind die in diesem Paragraphen definierten Unternehmen, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben und seit mindestens 1. Januar 2019 in Basel-Stadt ansässig sind. In begründeten Einzelfällen können Betriebe, die nach dem 1. Januar 2019 eröffnet wurden, ebenfalls unterstützt werden. [2] Beitragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe gemäss § 10 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004. [3] Beitragsberechtigt sind Restaurationsbetriebe gemäss § 11 Gastgewerbegesetz, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes haben. In der Regel werden nur Beiträge an Betriebe geleistet, welche: a) über Innenplätze verfügen; b) ganz oder vorwiegend öffentlich zugänglich sind; c) dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstehen.	

[4] In begründeten Einzelfällen können Beiträge an anderer Unternehmen (insbesondere an Event-Catering-Anbieter) mit steuerrechtlichem Sitz in Basel-Stadt geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe tätig sind, über eine feste Infrastruktur verfügen und im Jahr 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 500'000 erzielt haben. [5] Beitragsberechtigt sind Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstalter oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittler im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993, welche mindestens 80 % ihres Umsatzes aus der Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit erzielen und über eine Kundengeldabsicherung des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche oder einer anderen gleichwertigen Institution, die eine Kundengeldabsicherung anbietet, verfügen. [6] Beitragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen, die über eine Zulassung gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 verfügen. [7] Beitragsberechtigt sind Schaustellerinnen und Schausteller, welche über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen. [8] Beitragsberechtigt sind Markthändlerinnen und Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind. [9] Beitragsberechtigt sind professionelle Kongressorganisationsunternehmen, welche regelmässig wissenschaftliche oder fachbezogene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern planen oder durchführen und mehrwertsteuerpflichtig sind. [10] Beitragsberechtigt sind Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen, die mindestens 80% ihres Umsatzes im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.	**[11] Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf ihrer Produktion an Gastronomie- oder Hotelbetriebe in Basel-Stadt erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind. Ebenfalls beitragsberechtigt sind Unternehmen, welche Dienstleistungen anbieten, die nur unter Einsatz ortsfester Maschinen oder Anlagen erfolgen können (wie namentlich Wäschereibetriebe), sofern sie einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes aus Leistungen an Gastronomie- oder Hotelbetriebe in Basel-Stadt erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.**

	[12] Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die Einrichtungen zur Durchführung von Freizeitaktivitäten (wie beispielsweise Fitnessstudios, Tanzstudios, Kletterhallen, Escaperooms etc.) betreiben und mehrwertsteuerpflichtig sind.

Begründung

Der Kreis der anspruchsberechtigten Betriebe wird in § 2 Abs. 11 ergänzt durch von der Gastronomie und Hotellerie in Basel-Stadt abhängige Zulieferunternehmen, welche eigene Produktionsanlagen betreiben und dadurch hohe Fixkosten zu tragen haben. Voraussetzung ist, dass ein überwiegender Teil des Umsatzes, in der Regel 70%, durch Verkäufe an in Basel-Stadt tätige Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe erzielt wird. In gleicher Weise sind Unternehmen beitragsberechtigt, die für die Hotels und die Gastronomie in Basel-Stadt Dienstleistungen erbringen, welche nur unter Einsatz ortsfester Maschinen oder Anlagen möglich sind. In solchen Fällen entstehen ebenfalls höhere Fixkosten, weshalb diese Dienstleistenden ebenfalls beitragsberechtigt sein sollen (zu denken ist namentlich an Wäschereibetriebe). Andere Dienstleistungsbetriebe, die ihre Leistungen ohne Einsatz von grösseren Fixkosten erbringen (etwa IT-Service, Treuhänder o.ä.), sind hingegen nicht anspruchsberechtigt. Auch reine Handelsbetriebe können keine Unterstützungsbeiträge geltend machen.

Nach § 2 Abs. 12 können auch Unternehmen, die Einrichtungen zur Durchführung von Freizeitaktivitäten anbieten, unterstützt werden. Unter Einrichtungen ist zu verstehen, dass die Unternehmen eine Infrastruktur betreiben, welche zu Fixkosten führt. Nebst den beispielhaft aufgezählten Betrieben können beispielsweise auch Wellnessbetriebe (wie z.B. Hamams, Solarien etc.) unterstützt werden. Nicht beitragsberechtigt sind hingegen Betriebe, die hauptsächlich medizinische oder therapeutische Leistungen anbieten.

In allen Fällen wird vorausgesetzt, dass die beitragsberechtigten Betriebe mehrwertsteuerpflichtig sind und es sich somit um unternehmerische Haupttätigkeiten handelt.